

Hauptamt
15.02.2018
1172/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	28.02.2018

Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Sachverhalt:

Wie der Erste Beigeordnete Brunen in seiner Mail vom 16. Januar 2018 bereits allen Ratsmitgliedern mitgeteilt hat, gibt es seitens des Landrats eine Zwischennachricht zur Beschwerde des Stadtverordneten Conrads auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende. Das Schreiben des Landrats ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Aus dem Schreiben geht hervor, dass ein Ausschluss aller Ausschüsse von der Regelung des § 46 GO NRW nur zulässig sein kann, wenn eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der Arbeitssituation der einzelnen Ausschüsse vor Ort erfolgt ist. Die Kommunalaufsicht empfiehlt, die Ermessensentscheidung nach § 46 GO NRW für jeden einzelnen Ausschuss nachvollziehbar zu begründen.

Für die Ausübung des Ermessens könnten neben den finanziellen Auswirkungen folgende Aspekte beleuchtet werden: Tagungshäufigkeit der Ausschüsse, Zusammensetzung der Ausschüsse, Zuständigkeiten und Aufgabenzuschnitt, Eingebundenheit der Ausschussvorsitzenden in Rats- und Ausschussarbeit, bspw. bei den Vorbereitungen.

Bei einer Ermessensentscheidung gilt es Fehler zu vermeiden. Diese liegen bei Ermessensnichtgebrauch, Ermessensüberschreitung oder aber Ermessens Fehlgebrauch vor. Ermessensnichtgebrauch liegt vor, wenn eine Entscheidung ohne Abwägung und Begründung getroffen wird; dies wird im vorliegenden Fall, bspw. von der Kommunalaufsicht, bemängelt. Eine Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die gewählte Rechtsfolge über den vom Gesetzgeber gewährten Ermessensspielraum hinaus geht und Rechte Dritter eingeschränkt oder verletzt werden. Bei einem Ermessens Fehlgebrauch wurde zwar die Rechtsfolge abgewogen aber nicht der zugrunde liegenden Rechtsnorm nach ihrem Sinn und Zweck.

Neben der ermessensfehlerfreien Abwägung muss die getroffene Entscheidung verhältnismäßig sein. Konkret muss die Verhältnismäßigkeit zwischen den Folgen einer staatlichen Maßnahme und deren Zielsetzung bestehen. Die Prüfung ist in einer bestimmten Reihenfolge vorzunehmen.

- a) *Legitimer Zweck*: Unter diesem Punkt ist zu erarbeiten, was objektiv als gesetzgeberisches Ziel der Maßnahme angesehen werden muss. Nur so können diesem Ziel in den folgenden Prüfungspunkten die Auswirkungen gegenübergestellt werden. Vorliegend ist der durch den Gesetzgeber verfolgte Zweck die individuelle Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt vor Ort, um bei Bedarf eine Verbesserung zu erzielen.

- b) *Geeignetheit*: Geeignet ist ein Mittel, das zur Erreichung des angestrebten Zwecks tauglich ist. Dies wäre bspw. die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für einen Ausschussvorsitzenden oder auch bei fehlendem Bedarf der Ausschluss eines Ausschusses von der Zahlung.
- c) *Erforderlichkeit/Notwendigkeit*: Der Zweck darf nicht durch ein gleich geeignetes, aber weniger belastendes Mittel zu erreichen sein, d.h. es gibt keine andere Maßnahme. Im vorliegenden Sachverhalt müsse überlegt werden, ob die Ausschussvorsitzenden in ihrem Ehrenamt auf andere Weise gestärkt werden könnten bspw. durch Prozessoptimierungen, Schulungen, Fortbildungen etc..
- d) *Angemessenheit*: Hier sind der Zweck der Maßnahme und die Auswirkungen in Relation zu setzen. Das Ziel darf in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zu den Eingriffsauswirkungen stehen. Je intensiver das Mittel in das Grundrecht eingreift, umso gewichtiger und dringlicher muss das Ziel sein, das gefördert wird. Es müssen die entgegenstehenden Rechtsgüter der beteiligten Parteien abgewogen werden, so z.B. die Rechte der im Ehrenamt tätigen Personen.

Darüber hinaus sollte noch der Gleichbehandlungsgrundsatz bei den Entscheidungen Beachtung finden. Wenn unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden sollten, sind diese dahingehend zu begründen, warum eine Ungleichbehandlung vorliegt.

Über die in der Tabelle aufgeführten Ausschüsse sollten im Einzelnen Entscheidungen nach § 46 GO NRW getroffen werden. Zur Vervollständigung ist die Tagungshäufigkeit für die Jahre 2017 und 2018 wie auch die Zusammensetzung ergänzt worden. Der Aufgabenzuschnitt ergibt sich aus den rechtlichen Vorgaben bzw. aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Geilenkirchen.

Ausschuss	Durchgeführt in 2017	Geplant in 2018	Zusammensetzung
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	4	3	19 Sitze davon 5 sachkundige Bürger/innen 4 externe beratende Mitglieder
Jugendhilfeausschuss	3	3	9 Sitze davon 2 sachkundige Bürger/innen 6 stimmberechtigte Externe 10 externe beratende Mitglieder
Umwelt- und Bauausschuss	5	7	19 Sitze davon 7 sachkundige Bürger/innen
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	7	7	19 Sitze davon 7 sachkundige Bürger/innen
Rechnungsprüfungsausschuss	1	1	10 Sitze

Anlage:
Schreiben des Landrats

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 108)